

Softwareerstellungvertrag

Zwischen

– im Folgenden: „Kunde“ –

und der

– im Folgenden: „Agentur“ –

wird folgender Softwareerstellungvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Planung und die Realisierung einer Website [Mobile App, Facebook App] sowie die Einräumung der Nutzungsrechte an dieser Website [Mobile App, Facebook App].

(2) Die Website [Mobile App, Facebook App] soll aus folgenden Bestandteilen bestehen:

bis zu ___ Unterseiten,
bis zu ___ Fotos, Logos, Grafiken und
bis zu ___ Animationen.

(3) Folgende Ausführungsdetails für die Website [Mobile App, Facebook App] werden vereinbart:

Einbindung eines E-Mail-Formulars (Kontaktaufnahme etc.)
Content Management System (CMS) _____
Shopsystem _____
Galerie
Zugriffsstatistiken/Google Analytics
Passwortgeschützter Mitgliederbereich
Optimiert für die Suchmaschine Google (SEO)
Speicherung der Website als Backup für ___ Monate
Sonstiges:

- (4) Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag. Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages finden die §§ 631 ff BGB Anwendung.

§ 2 Projektablauf

- (1) Das Projekt gliedert sich nach Maßgabe der folgenden Absätze in die Planungsphase und die Realisierungsphase.
- (2) In einer **Planungsphase** wird versucht, die Vorgaben des Kunden hinsichtlich Umfang, Funktionalitäten, Struktur und anzusprechender Zielgruppe in ein Gesamtkonzept zu bringen. Die Agentur erstellt entsprechend dem Konzept ein Pflichtenheft. Diese Phase ist mit der Erstellung eines verbindlichen Angebots an den Kunden abgeschlossen.

voraussichtliche Dauer der Konzeptphase: ____ Wochen.

- (3) In der **Realisierungsphase** entwickelt die Agentur die Anwendung auf Grundlage des vom Kunden freigegebenen Entwurfs. Anschließend erfolgt ein Testing. Diese Phase ist mit der Abnahme durch den Kunden abgeschlossen.

voraussichtliche Dauer der Erstellungsphase: ____ Wochen.

- (4) Die Agentur wird den Kunden unverzüglich über etwaige Verzögerungen beim Projektfortgang und die voraussichtliche Nichteinhaltung eines Termins schriftlich informieren. Bei solchen Verzögerungen hat der Kunde der Agentur eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen einzuräumen. Bei Nichteinhaltung der Nachfrist kommt die Agentur in Verzug mit ihrer Leistungserbringung. Von der Agentur vorgeschlagene zeitliche Änderungen der Abschnitte wird der Kunde nur aus berechtigten Gründen zurückweisen.

§ 3 Leistungen und Pflichten der Agentur

- (1) Die Agentur prüft die Vorstellungen des Kunden auf Vollständigkeit und Funktionalität. Sollte die Agentur erkennen, dass Vorgaben des Kunden nicht die zur Erstellung der Website [Mobile App, Facebook App] erforderlichen Voraussetzungen aufweisen, so wird die Agentur den Kunden unverzüglich darauf hinweisen. Sie unterbreitet dem Kunden einen schriftlichen alternativen Vorschlag zur Umsetzung. Eventuell entstehende terminliche Anpassungen und dadurch verursachte zusätzliche Kosten sind dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Dem Kunden wird zur Genehmigung des Vorschlags eine Frist von sieben Tagen gewährt.
- (2) Auf der Grundlage der Vorgaben wird die Agentur ein Pflichtenheft erstellen, das die wesentlichen gestalterischen Aspekte der zu erstellenden Website [Mobile App, Facebook App] enthält. Die Agentur wird das Pflichtenheft entwickelt das Pflichtenheft in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Kunden. Nach Fertigstellung legt die Agentur dem Kunden das Pflichtenheft zur Abnahme vor.
- (3) Nach Abnahme des Pflichtenhefts wird die Agentur demgemäß die Website [Mobile App, Facebook App] programmieren.
- (4) Die Agentur optimiert die Website [Mobile App, Facebook App] kompatibel zu folgenden Browsern [Geräten]:

Apple Safari, Version 5 +

Google Chrome, Version 11 +
Internet Explorer, Version 9 +
Mozilla Firefox, Version 3.6 +
Opera, Version 11 +

mit einer Bildschirmauflösung von

960x640 (iPhone 4)
1024x768 (iPad)
1280x960
Sonstiges: ____x____

[Mobil:

HTC Desire (800x480px Auflösung)
HTC Desire S (800x480px Auflösung)
iPhone 3GS (480x320px Auflösung)
iPhone 4 (960x640px Auflösung)
iPod Touch 4te Gen. (960x640px Auflösung)
Samsung Galaxy S (640x480px Auflösung)
Samsung Nexus (720x1280px Auflösung)

Tablet:

Galaxy Tab 10.1 M (1.280 x 800px Auflösung)
iPad (768 x 1024px Auflösung)
iPad 2 (768 x 1024px Auflösung)
iPad 3

Systeme:

Android (Android OS 2.3.3+ Standard Browser]
iOS (Safari Mobile 4.2+)

- (5) Äußert der Kunde vor Abnahme der Website [Mobile App, Facebook App] Änderungswünsche, teilt die Agentur dem Kunden innerhalb von ____ Arbeitstagen schriftlich die dadurch verursachten Mehrkosten und eine eventuell notwendige Änderung des terminlichen Ablaufs mit. Mit Freigabe akzeptiert der Kunde die Anpassung mit der Verpflichtung zur Vergütung der Mehrkosten.
- (6) Die Agentur übergibt dem Kunden die erstellte Software der Website [Mobile App, Facebook App] auf einem geeigneten Datenträger und installiert diese betriebsbereit auf einem vom Kunden bestimmten Server.
- (7) Die Agentur liefert dem Kunden ein Bedienerhandbuch, jedoch keine erläuternde Dokumentation des Quellcodes. Der Zugriff auf den Quellcode und deren Veränderung ist durch technisches Fachpersonal möglich.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde stellt der Agentur spätestens am ____ die zur Erstellung der Website [Mobile App, Facebook App] erforderlichen Inhalte in möglichst digitaler Form und frei von

Rechten Dritter zur Verfügung. Zu den vom Kunden bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere alle nach dem Wunsch des Kunden zu verwendenden Texte, Bilder, Grafiken und Tabellen.

- (2) Der Kunde stellt der Agentur alle für die Erstellung und Installation der Website [Mobile App, Facebook App] erforderlichen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (3) Der Kunde wird einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner der Agentur bereit steht und befugt ist, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.
- (4) Der Kunde hat die Planung (§ 2 Abs. 2) unverzüglich nach deren Beendigung in Textform freizugeben.
- (5) Der Kunde ist zur Bereitstellung der für die Installation notwendigen Server verpflichtet.

§ 5 Abnahme

- (1) Nach Übergabe und Installation der Website [Mobile App, Facebook App] erfolgt zu Prüfungszwecken die Durchführung einer zweiwöchigen Testphase.
- (2) Auftretende Mängel sind der Agentur unverzüglich schriftlich anzuzeigen, um zeitnahe Untersuchung und Behebung zu ermöglichen.
- (3) Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die Website [Mobile App, Facebook App] keine wesentlichen Mängel aufweist. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Kunde hat auf Verlangen der Agentur einzelne Bestandteile der Website [Mobile App, Facebook App] während der Erstellungsphase abzunehmen. Die Teilabnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.

§ 6 Nutzungsrechte und Namensnennung

- (1) Mit der Entrichtung der gemäß § 7 geschuldeten Vergütung räumt die Agentur dem Kunden das ausschließliche und unbeschränkte Nutzungsrecht an der erstellten Website [Mobile App, Facebook App] ein, ausgenommen sind „Open Source“-Softwarebestandteile.
- (2) Der Kunde wird die Agentur an geeigneter Stelle der Website [Mobile App, Facebook App] als Urheber der Website [Mobile App, Facebook App] nennen. Die Urheberbezeichnung erfolgt durch das Setzen eines sprechenden Links auf

http://_____.

§ 7 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Parteien vereinbaren eine Stunden-[Pauschal-]vergütung von EUR _____ zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe für sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen.
- (2) Für geleistete Mehraufwendungen vereinbaren die Parteien eine Stundenvergütung in Höhe von _____ EUR zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.

- (3) Mit dieser Vergütung ist die Einräumung der Rechte an der Website [Mobile App, Facebook App] gemäß § 6 dieses Vertrages vollständig abgegolten.
- (4) Die Vergütung wird mit Abnahme fällig.

§ 8 Gewährleistung

- (1) Die Agentur gewährleistet die vertragsgemäße Erstellung der Vertragssoftware, soweit sie keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.
- (2) Der Kunde hat die Vertragssoftware unmittelbar nach Übergabe zu prüfen und unverzüglich Anzeige bei der Agentur zu machen, soweit sich ein Mangel zeigt. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Vertragssoftware als genehmigt.
- (3) Für die vom Kunden gelieferten Inhalte ist die Agentur nicht verantwortlich. Der Kunde wird die Agentur von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die gegebenenfalls aufgrund der gelieferten Inhalte entstehen, einschließlich der Kosten der Inanspruchnahme rechtsanwaltlicher Hilfe.
- (4) Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate beginnend mit der Abnahme (§ 5 Ziffer 4 dieses Vertrags).

§ 9 Haftung

Die Agentur haftet – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

§ 10 Geheimhaltung

- (1) Die Agentur verpflichtet sich, alle ihr direkt oder indirekt während ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten, die nicht berechnete Personen sind, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Sie verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht dauert über die Beendigung des Vertragsverhältnis an.

§ 11 Subunternehmer

Die Agentur ist berechtigt, zur Leistungserbringung Dritte (Subunternehmer) zu beauftragen. Sie haftet für Handlungen der Subunternehmer wie für eigene Handlungen.

§ 12 Kündigung

- (1) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt

insbesondere dann vor, wenn der Kunde seine Mitwirkungs-pflichten gemäß § 4 nachhaltig verletzt, seiner Zahlungsverpflichtung gemäß § 7 nicht nachkommt oder die Abnahme gemäß § 5 dieses Vertrages scheitert.

- (2) Kündigt eine Vertragspartei diesen Vertrag nach Absatz 1, werden bereits in Rechnung gestellte Leistungen anteilig bis zum Zeitpunkt der Kündigung abgerechnet.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Agentur. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Agentur)

(Unterschrift Kunde)